

Antrag auf Zulassung als Packstelle

Ich/Wir beantrage(n) die Zulassung meines/unseres Betriebes als Packstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 des Rates vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier in der zurzeit gültigen Fassung

1. Name und Postanschrift der Packstelle

Firma/Name des Betriebs:

Verantwortliche Person/en:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort, ggf. Ortsteil:

Tel./Fax-Nr.:

E-Mail:

2. Name und Anschrift des/der Firmeninhabers bzw. Geschäftsführers

(sofern abweichend von 1.)

Firma/Name des Betriebs:

Verantwortliche Person/en:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort, ggf. Ortsteil:

Tel./Fax-Nr.:

E-Mail:

3. Art der Packstelle

Erzeuger-Packstelle

Händler-Packstelle

4. Haltungform: Anzahl der Legehennenplätze im Betrieb

- 4.1 Käfighaltung ja nein Anzahl der Legehennenplätze _____
- 4.2 Bodenhaltung ja nein Anzahl der Legehennenplätze _____
- 4.3 Freilandhaltung ja nein Anzahl der Legehennenplätze _____
- 4.4 Ökol. Erzeugung ja nein Anzahl der Legehennenplätze _____

5. Technische Einrichtung

Zur ordnungsgemäßen Behandlung der Eier sind folgende Einrichtungen vorhanden:

- 5.1 Eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage zur Qualitätsprüfung der einzelnen Eier, oder andere geeignete Anlagen; ja nein
- 5.2 Ein Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe; ja nein
- 5.3 Eine Anlage/Geräte zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen Art: _____ ja nein
- 5.3 Eine oder mehrere geeichte Waage/n zum Wiegen der Eier; Die Waage/n ist/sind geeicht bis zum _____ ja nein
- 5.4 Geräte zum Kennzeichnen von Eiern; ja nein

Hinweis: Eine Zulassung als Packstelle kann nur erfolgen bzw. bestehen bleiben, wenn alle unter Ziffer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Hinweis:

zu Punkt 5.3:

Ab 2019 entfällt die Eichung der Sortiermaschinen durch das Eichamt. Dann muss eine geeichte Waage in der Packstelle vorhanden sein. Eine rechtliche Vorgabe über die Art der geeichten Waage gibt es nicht.

Empfehlung des Landeslabors:

Die Waage muss eichfähig sein! Damit die Waage ihren Zweck erfüllt, sollten Sie sich beim Kauf einer Waage beraten lassen oder Folgendes bei der Nutzung einer bereits vorhandenen Waage bedenken: Die Waage sollte den Umständen Ihres Betriebes gerecht werden und entsprechend zu händeln sein (z. B. schnelles Wiegeergebnis, gute Ablesbarkeit, leichte Reinigung etc.). Auch sollte bei der Auswahl einer geeigneten geeichten Waage immer die Mindestlast und die Fehlergrenzen beachtet werden. Es sollte ggf. eher eine Präzisionswaage als eine Handelswaage genutzt werden (es muss keine Einzelewaage sein).

6. Herkunft der Eier

- 6.1 Aus eigener Legehennenhaltung ja nein
- 6.2 Zukauf aus anderen Erzeugerbetrieben (ungestempelt) ja nein
- 6.2.1 Käfighaltung ja nein Wenn ja, Stückzahl pro Jahr _____
- 6.2.2 Bodenhaltung ja nein Wenn ja, Stückzahl pro Jahr _____
- 6.2.3 Freilandhaltung ja nein Wenn ja, Stückzahl pro Jahr _____
- 6.2.4 Ökol. Erzeugung ja nein Wenn ja, Stückzahl pro Jahr _____
- 6.3 Zukauf von Pack-/Sammelstellen (gestempelt) ja nein
- 6.3.1 Käfighaltung ja nein Wenn ja, Stückzahl pro Jahr _____
- 6.3.2 Bodenhaltung ja nein Wenn ja, Stückzahl pro Jahr _____
- 6.3.3 Freilandhaltung ja nein Wenn ja, Stückzahl pro Jahr _____
- 6.3.4 Ökol. Erzeugung ja nein Wenn ja, Stückzahl pro Jahr _____

7. Sortieren und Verpacken der Eier

7.1 Umfang der Sortierung

Wöchentlich werden ca. _____ ungestempelte Eier (z.B. aus eigener Eierzeugung oder Zukauf von Rohware anderer Erzeuger) codiert, sortiert und verpackt.

Wöchentlich werden ca. _____ gestempelte Eier (ggf. aus eigener Erzeugung oder z.B. aus Zukauf von anderen Erzeugern, Packstellen oder Großhandel) sortiert und verpackt.

Es werden ca. _____% der Eier als B-Ware an die Nahrungsmittel-/Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert.

- 7.2 Nach Art. 14 der VO (EG) 589/2008 werden Eier der Güteklasse A unter der Bezeichnung „EXTRA“ verkauft ja nein
- 7.3 Es werden Eier mit der Kennzeichnung „Bio“ oder „Öko“ erzeugt, sortiert oder verpackt und in den Verkehr gebracht
Wenn ja, bitte die Kontrollstelle angeben _____ ja nein
- 7.4 Es werden Eier und deren Packungen mit Angaben zur Fütterung der Legehennen gem. Art 15 der VO (EG) Nr. 589/2008 versehen ja nein

Mir/Uns ist bekannt, dass die erforderlichen Aufzeichnungen (Sortier-, Einkaufs- und Verkaufsregister) gem. Art. 22 der VO (EG) Nr. 589/2008 vorgenommen und 12 Monate aufbewahrt werden müssen.

Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen unangekündigter Betriebsprüfungen kontrolliert wird. Von der Verpflichtung nach § 5 des Handelsskandengesetzes vom 23.11.1972 (BGBl. I S. 2201) den Kontrolleuren z. B. Eintritt in die Betriebsräume sowie Einsichtnahme und Prüfung der Geschäftsunterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen, habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ich/Wir verpflichten mich/uns, **Änderungen** der o. g. Angaben sowie die **Schließung** der Packstelle unverzüglich dem Landeslabor Schl.-H. mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der verantwortlichen Betriebsleiters/in

Der Antrag ist an das o. a. Landeslabor Schl.-H. zu senden

Hinweise zum Datenschutz gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:
Landeslabor Schleswig-Holstein, Kontaktdaten s. o.
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:
Zulassung als Packstelle zum Sortieren von Eiern nach Güte- und Gewichtsklassen nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier / Kontrolle der Vermarktungsnormen für Eier nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, insb. Art. 74, der Verordnung (EG) Nr. 589/2008, der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EiMarktV), dem Handelsklassengesetz (HdlKIG) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Empfänger der hier erhobenen personenbezogenen Daten:
Das Landeslabor bedient sich bei der Bereitstellung, Wartung oder Pflege von IT-Systemen (z. B. MS Word, MS Excel oder MS Outlook) der Auftragsverarbeitung durch Dataport, Anstalt öffentlichen Rechts, als IT-Dienstleister für die öffentliche Verwaltung.
- Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:
längstens 5 Jahre nach Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 der Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung (AktenO) i. V. m. Art. 17 DSGVO
- Ihre Ihnen zustehenden Betroffenenrechte und Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Hinweisen des Landeslabors (Fundstelle: www.landeslabor.schleswig-holstein.de ⇒ Service ⇒ Allgemein ⇒ Hinweise zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art 14 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten). Sofern Sie keinen Internetzugang haben, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung, damit ich Ihnen diese Hinweise postalisch zusenden kann.